
Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung für Gemeindeverbände

Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020)

Antragsnummer (AFS-xxx)

Angaben zum Gemeindeverband

Gemeindeverband

Identifikationsmerkmal
(UID-Nummer, Firmenbuchnummer oder Vereinsregisternummer)

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

Anzahl der beteiligten Gemeinden

Ansprechperson

Anrede

Vor- und Zuname

Telefonnummer

E-Mail Adresse
(Korrespondenz wird ausschließlich per E-Mail geführt)

Angaben zum Investitionsprojekt

Der Zweckzuschuss wurde gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2020 für die folgende Investition auf kommunaler Ebene bestimmt:

Z.1 Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

BEILAGE bei Errichtung oder Erweiterung: Bestätigung über Einhaltung des Standards „Niedrigstenergiegebäude“

BEILAGE bei Investition In Nah-/Fernwärme: Vorliegen der Voraussetzung gem. Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. B oder c der Vereinbarung Art. 15a B-VG durchgeeignete Unterlagen (z.B. Wärmeliefervertrag, Auszug aus QM-Heizwerke-Datenbank)

BEILAGE OPTIONAL wenn eine Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie des Klimafonds beantragt wurde: Als Nachweis kann das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die UFG- bzw. Klimafondsabwicklungsstelle im Rahmen des UFG- bzw. Klimafonds-Verfahrens vorgelegt werden.

Z.2 Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen

BEILAGE bei Errichtung oder Erweiterung: Bestätigung über Einhaltung des Standards „Niedrigstenergiegebäude“

BEILAGE bei Investition In Nah-/Fernwärme: Vorliegen der Voraussetzung gem. Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. B oder c der Vereinbarung Art. 15a B-VG Unterlagen (z.B. Wärmeliefervertrag, Auszug aus QM-Heizwerke-Datenbank)

BEILAGE OPTIONAL wenn eine Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie des Klimafonds beantragt wurde: Als Nachweis kann das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die UFG- bzw. Klimafondsabwicklungsstelle im Rahmen des UFG- bzw. Klimafonds-Verfahrens vorgelegt werden.

Z.3 Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)

Z.4 Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen

BEILAGE bei Errichtung oder Erweiterung: Bestätigung über Einhaltung des Standards „Niedrigstenergiegebäude“

BEILAGE bei Investition In Nah-/Fernwärme: Vorliegen der Voraussetzung gem. Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. B oder c der Vereinbarung Art. 15a B-VG Unterlagen (z.B. Wärmeliefervertrag, Auszug aus QM-Heizwerke-Datenbank)

BEILAGE OPTIONAL wenn eine Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie des Klimafonds beantragt wurde: Als Nachweis kann das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die UFG- bzw. Klimafondsabwicklungsstelle im Rahmen des UFG- bzw. Klimafonds-Verfahrens vorgelegt werden.

Z.5 Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und anderen Kultureinrichtungen sowie Begegnungszonen) in den Ortskernen

Z.6 Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)

Z.7 Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking)

BEILAGE bei Errichtung oder umfassender Sanierung: Bestätigung über Einhaltung des Standards „Niedrigstenergiegebäude“

BEILAGE bei Schaffung von öffentlichem Wohnraum: Bestätigung der tatsächlichen Einhaltung der Standards durch Vorlage einer Förderungsbestätigung der jeweiligen Landes-Wohnbauförderstelle

Z.8 Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) **und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden**

BEILAGE bei Investition In Nah-/Fernwärme: Vorliegen der Voraussetzung gem. Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. B oder c der Vereinbarung Art. 15a B-VG Unterlagen (z.B. Wärmeliefervertrag, Auszug aus QM-Heizwerke-Datenbank)

BEILAGE bei Errichtung oder Erweiterung: Urkunde als Ergebnis der Selbstdeklaration als Nachweis für die Einhaltung des klimaaktiv Silber-Standard (<https://klimaaktiv.baudock.at>)

Z.9 Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung

BEILAGE: Nachweis über eine Stromeinsparung von mindestens 50%

Z.10 Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen

Z.11 Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung

Z.12 Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen

Z.13 Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen

Z.14 Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen

BEILAGE: Als Nachweis dafür, dass die Ladeinfrastruktur ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bereitstellt, ist der letzte Herkunftsnachweis des Energielieferanten gemäß §§ 78 und 79 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr.110/2010 i.d.g.F. anzuschließen

Z.15 Sanierung von Gemeindestraßen

Z.16 Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen

Z.17 Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen

Z.18 Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020, 2021 und 2022

BEILAGE VERPFLICHTEND: Abrechnung über tatsächliche Personalkosten und Elternbeiträge

Projektname/Bezeichnung

Sachbericht zum Investitionsprojekt

Investitionsstandort

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Baubeginn

Fertigstellung

Abrechnung Gesamt

Höhe der Gesamtinvestition des
nachweispflichtigen Gemeindeverbandes
(Keine Personalkosten, Eigenleistungen, Fahrzeugkosten, Ankäufe von bestehenden Anlagen/Gebäuden)

Angaben zur Vorsteuer

Ist der Träger des Investitionsprojektes vorsteuerabzugsberechtigt

Ja, zur Gänze (weiter bei Punkt 1.)

Nein (weiter bei Punkt 2.)

Teilweise (weiter bei Punkt 3.)

1. Ja, Träger des Investitionsprojektes ist zur Gänze vorsteuerabzugsberechtigt

Brutto-Gesamtkosten

Minus Vorsteuer

Netto-Gesamtkosten

2. Nein, Träger des Investitionsprojektes ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt

Brutto-Gesamtkosten

3. Der Träger des Investitionsprojektes ist teilweise vorsteuerabzugsberechtigt

(Wenn nicht für alle Bereiche eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht ist der beim Finanzamt geltend zu machende Vorsteuerbetrag von den Brutto-Gesamtkosten in Abzug zu bringen.)

Brutto-Gesamtkosten

Minus teilweiser Vorsteuer

Verbleibende Gesamtkosten

Finanzierung

Eigenmittel

Fremdmittel (Höhe und Herkunft)

Sonstige Förderungen oder Zuschüsse
(Höhe und Herkunft: Fördergeber und Förderungsprogramm sind anzugeben)

**Gesamter gewährter Zweckzuschuss gemäß
KIG 2020 (max. 50 % der Gesamtkosten)**

**Angaben zu den am Investitionsprojekt beteiligten Gemeinden – sind weitere Gemeinden
beteiligt, ist das Formular „Beiblatt beteiligte Gemeinden“ zu verwenden und beizulegen**

Gemeinde

Gemeindekennzahl

Beteiligung am Investitionsprojekt in %

Höhe der anteiligen Investition der Gemeinde

Höhe des gewährten Zweckzuschusses
gemäß KIG 2020 für die Gemeinde
(max. 50% der Gesamtkosten der Gemeinde)

Gemeinde

Gemeindekennzahl

Beteiligung am Investitionsprojekt in %

Höhe der anteiligen Investition der Gemeinde

Höhe des gewährten Zweckzuschusses
gemäß KIG 2020 für die Gemeinde
(max. 50% der Gesamtkosten der Gemeinde)

Zusätzliche Unterlage zum Nachweis eines Zweckzuschusses für die Schaffung von öffentlichen Wohnraum gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 KIG 2020:

Bestätigung der tatsächlichen Einhaltung der Standards durch Vorlage einer Förderungsbestätigung der jeweiligen Landes-Wohnbauförderstelle.

Optionale zusätzliche Unterlage zum Nachweis eines Zweckzuschusses für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 12 KIG 2020:

Als Nachweis kann das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die UFG-Abwicklungsstelle im Rahmen des UFG-Verfahrens vorgelegt werden.

Diese Beilage ersetzt die Vorlage der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Investitionsprojektes sowie die Detailauflistung der Rechnungen bzw. Ausdruck Haushaltskonto.

Optionale zusätzliche Unterlage zum Nachweis eines Zweckzuschusses für Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen gemäß § 2 Abs. 2 Z 13 KIG 2020, wenn ein Förderansuchen bei der Forschungsförderungsgesellschaft des Bundes (FFG) nach den Sonderrichtlinien des BMVIT im Rahmen von Breitband Austria 2020 gestellt wurde:

Als Nachweis kann das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die FFG als Abwicklungsstelle vorgelegt werden.

Diese Beilage ersetzt die Vorlage der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Investitionsprojektes sowie die Detailauflistung der Rechnungen bzw. Ausdruck Haushaltskonto.

Allgemeine Erklärungen und Zustimmungen der nachweispflichtigen Gemeinde

Der Gemeindeverband erklärt, alle Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht zu haben und sich über die dem gewährten Zweckzuschuss zu Grunde liegenden und auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen bzw. der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) veröffentlichten Durchführungsbestimmungen und den Bestimmungen gemäß KIG 2020 informiert zu haben. Wesentliche Änderungen zum Nachweis sind umgehend der BHAG bekannt zu geben.

Der Bund hat das Recht, die Zweckzuschüsse jederzeit zu evaluieren, die widmungsgemäße Verwendung zu überprüfen und Einzelfallüberprüfungen der Investitionen, für die ein Zweckzuschuss gewährt wurde, vorzunehmen. Der Gemeindeverband und die Gemeinden sind verpflichtet den Bund dabei zu unterstützen. Der Gemeindeverband nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Informationen für Zwecke der Prüfung, Berichterstattung und Evaluierung offengelegt werden können.

Der nachweispflichtige Gemeindeverband nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Zweckzuschüsse anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 in der jeweils geltenden Fassung geboten ist, für Zwecke der Gewährung, Abwicklung, Prüfung, Kontrolle und Evaluierung des Zweckzuschusses verwendet werden können. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt für den Fall, dass mehrere Stellen dem Gemeindeverband oder der Gemeinde für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, Förderungen oder Zuschüsse gewähren oder gewähren wollen und einander zu verständigen haben.

Der nachweispflichtige Gemeindeverband nimmt zur Kenntnis, dass bei einem gemäß § 2 Abs. 2 Z 12 und § 2 Abs. 2 Z 13 KIG 2020 gewährten Zweckzuschuss die zuständigen Förderbehörden informiert werden.

Nach Durchführung des Investitionsprojektes bzw. bis spätestens 31. .2025 ist die Einhaltung der Zuschussbedingungen zur Gewährung des Zweckzuschusses gegenüber der BHAG mit allen erforderlichen Unterlagen nachzuweisen. Der nachweispflichtige Gemeindeverband nimmt zur Kenntnis, dass nicht nachgewiesen oder nicht anerkannte Beträge gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2020 vom Bund bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilszuschüssen in Abzug gebracht werden.

Das unterfertigte Formular ist elektronisch unter kip2020@bhag.gv.at einzubringen.

Anfragen sind per E-Mail an kip2020@bhag.gv.at zu stellen.

Ort, Datum

**Name in Blockbuchstaben und Unterschrift
Gemeindeverbandsobfrau bzw. Gemeindeverbandsobmann
oder berechtigte Vertretung und Stempel**